

# Erweiterte Standarderklärung zur Schlachtieranlieferung

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung Tier-LMHV) Anlage 7 (zu § 10 Absatz 2).  
Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.



**Walter Bantin KG**

Viehhandel

Beginn der Beladung: \_\_\_\_\_ Uhr Ende der Beladung: \_\_\_\_\_ Uhr

## I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren

Name _____	Betriebsnummer / Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO _____
Anschrift _____	_____
Telefon _____	Kennzeichnung der Tiere lt. Lieferschein/Tierpass _____
Fax _____	_____

**Tierart**     Schwein     Schaf     Rind    **QS-zertifiziert**     ja     nein

**Anzahl der zu schlachtenden Tiere** \_\_\_\_\_

## II. Standarderklärung

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:**

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

1a. Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen \*)     ja     nein

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von sieben Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden

keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel     Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z. B. Repellentien).

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z. B. Salmonellenstatus).

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

6. Geburtsland der oben aufgeführten Tiere: \_\_\_\_\_ Betriebs-Nr. \_\_\_\_\_

7. Aufzuchtland der oben aufgeführten Tiere: \_\_\_\_\_

8. Das Einstellungs-gewicht liegt unter 30 kg Lebendgewicht je Tier?     ja     nein

9. Bitte Zutreffendes ankreuzen (**nur für Mastschweine**)

In meinem Bestand sind die Tiere überhaupt nicht mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt worden **oder**

In meinem Betrieb sind die Tiere zwar mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt worden, aber seit der Verabreichung sind 42 oder mehr Tage vergangen.

10. **Nur für Rinder:** Die abzugebenden Rinder sind nach meinem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in einem fortgeschrittenen Stadium (d.h. letztes Drittel) der Trächtigkeit.

(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers) \_\_\_\_\_

\*) Schweine haltende Betriebe, die bestimmte Maßnahmen zur Trichinenvorbeugung (u.a. Schädlingsbekämpfung, Futtermiteinsatz/-lagerung) durchführen und die eine amtliche Bestätigung hierüber haben, können das Kreuz bei „JA“ setzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der KOM vom 10.08.2016. Alle übrigen Betriebe müssen „NEIN“ ankreuzen.